



Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Dagmersellen wird wie folgt ergänzt (Die Änderungen sind in **blauer** Farbe dargestellt):

Bau- und Zonenreglement

Bestimmungen Gewässerraum

Öffentliche Auflage vom ... bis ...

Von der Gemeindeversammlung verabschiedet am ...

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom..... genehmigt

.....

Datum

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

Art. 26 Grünzone Gewässerraum (Gr-G)

- ¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.
- ² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.
- ³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).
- ⁴ Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird zusätzlich in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.

Art. 33 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

- ¹ Die Freihaltezone bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen und ist eine überlagernde Zone.
- ² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).
- ³ In den im «Teilzonenplan Gewässerraum» speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.
- ⁴ Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» zusätzlich dargestellt.